

Finanzamt Kitzbühel Lienz

Lienz , am 08 .05 2019

Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung
gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz 1970;
Unterstützung der Amtshandlungen
durch die Gemeinde

EINGEGANGEN Gemeindeamt Gaimberg		
16. Mai 2019		
Zahl: 920-1/19	Bgm. [Signature]	Sachb. [Signature]

An die
Gemeinde Gaimberg
Gemeindeamtsleitung
Dorfstraße 32

9905 Gaimberg

Gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970 (BoSchäG 1970, BGBl.Nr. 233/1970) sind die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen des Bundesgebietes zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen für steuerliche Zwecke und sohin auch jener Grundlagen, die zur Ermittlung der den Gemeinden zufließenden Grundsteuer führen, einer Bodenschätzung zu unterziehen und die diesbezüglichen Ergebnisse gemäß § 2 BoSchäG in Zeitabschnitten von 30 Jahren zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang bestimmt § 10 BoSchäG, daß die Gemeinden die für die amtlichen Arbeiten nötigen Kanzleiräume zur Verfügung zu stellen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nötigen Hilfsleistungen gegen Ersatz der Kosten Sorge zu tragen haben.

Sie werden daher hiemit in Kenntnis gesetzt, daß frühestens ab 24. 06. 2019 (eine genaue Zeitangabe kann erst kurzfristig vorher erfolgen) die Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse in den **Katastralgemeinden 85025 Obergaimberg und 85040 Untergaimberg** durchgeführt werden wird. In dieser Zeit werden der amtliche Bodenschätzer **Dipl. Ing. Christian Hopfensperger** und ein Vermessungstechniker in Ihrer Gemeinde tätig sein.

Sie werden unter Hinweis auf die eingangs zitierte gesetzliche Verpflichtung ersucht, für die kostenlose Beistellung eines hellen Kanzleiraumes zu sorgen und dem amtlichen Bodenschätzer bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften behilflich sein zu wollen. Die Lohnverrechnung dieser Arbeiter erfolgt über die Finanzverwaltung.

Dies wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterstützung des Schätzungsausschusses mitgeteilt.

Die Vorständin:

(HRätin Mag. Anita Grauß Auer)